



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

C. Das c. 3 des Capitulare Saxonicum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

C. Das c. 3 das Capitulare Saxonicum.

1. Die Beziehung auf die Ungehorsamsbuße.

§ 17.

1. Das Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797¹¹⁰⁾ behandelt in den Kapiteln 1 und 2 die Zahlungspflicht der Sachsen bei dem Bannstrafrechte, den octo capitula. Diese octo capitula sind allgemeine, ständige Befehle des Königs, also Rechtsverordnungen, nicht Verwaltungsbefehle für den Einzelfall. Sie werden alle aufgezählt und es wird zweimal nachdrücklich hervorgehoben, daß die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franci. Dann folgt die Vorschrift des cap. 3, deren Auslegung streitig ist¹¹¹⁾.

2. Als ich in meinen „Gemeinfreien“ an die Vorschrift herantrat, hatten Richthofen und Brunner sie als Ersatz des Grafenbanns von 15 Schillingen durch den Betrag des sächsischen Friedensgeldes aufgefaßt¹¹²⁾. An dieser Auslegung hat Brunner, wenn auch mit einer Erweiterung, auch später festgehalten¹¹³⁾ und diese spätere Fassung der Ansicht Brunners wird auch von Lintzel mit voller Bestimmtheit vertreten¹¹⁴⁾.

110) Cap. I S. 71, dazu Gemeinfreie S. 124 ff., Sachsenspiegel S. 655 ff. Standesgliederung S. 65 ff.

111) Die Vorschriften lauten: „... omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis banum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Hec sunt capitula: primum ut ecclesiae, viduae orfani et minus potentes iustam et quietam pacem habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat.

2. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit (omnes statuerunt et aptificaverunt) ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos componant.

3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant.“

112) Vgl. Richthofen, Mon. Germ. L. V, S. 81 Anm. 14 und zu „les Saxonum“ S. 346, 92, Brunner, Handbuch II S. 167 Anm. 41.

113) Standesrechtliche Probleme ZRG 25, S. 221—35.

114) ZRG 52, S. 302 Anm. 5, Stände S. 54.

5. Die Capitulatio (762?) gab in c. 31¹¹⁵⁾ den neueingesetzten Grafen das Recht, in größeren Sachen bei 60 Schillingen zu gebieten und für kleinere Sachen bei 15 Schillingen, d. h. Verwaltungsbefehle bei diesen Strafen zu erlassen¹¹⁶⁾. Gewährt wird in c. 31 nur das Recht des Befehls und der Androhung¹¹⁷⁾. Die Pflicht, eine rechtmäßig angedrohte Strafe bei Ungehorsam zu zahlen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht erwähnt.

Ein solches Befehlsrecht hatte der Graf in allen Gebieten des fränkischen Rechts, aber die Ungehorsamsbuße war lokal verschieden¹¹⁸⁾. Auch innerhalb des Gebiets des fränkischen Stammes. Nach salischem Rechte betrug sie 15 Schillinge, nach dem Rechte des Hamalandes aber 4 Schillinge, wenn auch m. E. große. Das Recht auf die 60-Schillingbuße scheint nur in Sachsen in dieser Allgemeinheit bewilligt worden zu sein, was der gefährdeten Stellung der Grafen in dem rebellischen Gebiete entsprechen würde.

Die Ungehorsamsbußen fielen an die Grafen und machten einen Teil der Einnahmen aus, die mit dem Amte verbunden waren. Auch in dieser Hinsicht waren die sächsischen Grafen wegen der 60-Schillingbuße gut gestellt.

4. Richthofen und Brunner haben angenommen, daß durch unser c. 3 die Bestimmung der Capitulatio über die Ungehorsamsbuße von 15 Schillingen aufgehoben und diese Buße durch die drei angegebenen Beträge ersetzt worden sei, obgleich c. 3 weder eine Aufhebung der früheren Vorschrift erwähnt, noch überhaupt von einem Grafenbanne redet. Den Anstoß zu dieser Annahme scheint lediglich die Übereinstimmung der Ziffern des c. 3 mit den Beträgen des Friedensgeldes gegeben zu haben, das in c. 36 der Lex erwähnt wird. Aber diese Übereinstimmung der Zahlen wird

115) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.“

116) Das „bannum mittere in solidos“ kann nur bedeuten: „bei Strafe von — Schillingen“ gebieten.

117) Schon aus der Möglichkeit zwei verschiedener Sanktionen ist zu schließen, daß der Graf bei Erteilung des Befehls diejenige Strafe androhte, die den Ungehorsamen treffen sollte. Dies ist heute bei allen Verwaltungsbefehlen üblich, bei denen der Beamte die Sanktion verschieden hoch bestimmen kann. Auch im Mittelalter war dies üblich. Bei Ungehorsamen wird dann die angedrohte Strafe von dem Täter verwirkt.

118) Brunner, Handbuch II § 81.

unerheblich, sobald wir unterstellen, daß diese Zahlen das Verhältnis der einheimischen sächsischen Aktivstufung darstellen. Dann mußten sie bei dem Friedensgeld ebenso auftreten, wie als Verhältniszahlen bei jeder anderen Summe, die herabgesetzt werden sollte. Dieser Grund ist also nicht entscheidend. In der Tat führt die nähere Nachprüfung zu Gegen Gründen gegen die Bannhypothese, die m. E. durchgreifen.

5. Entscheidend ist schon der Wortlaut des c. 5. Die Worte, die uns vorliegen, können nicht durch die Absicht verursacht worden sein, die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann herabzusetzen und sie konnten auch von keinem Zeitgenossen auf die Ungehorsamsbuße bezogen werden. Die Eingangsworte „*ubicumque Franci secundum legem — solvere debent*“ — setzen fränkisches Recht und deshalb voraus, daß zunächst eine Zahlungspflicht der *Franci* und nicht der Sachsen gegeben ist. Die Vorschrift in c. 31 der *Capitulatio* war aber sächsisches Recht und nur sächsisches Recht. Bei Ungehorsam trat ein Fall ein, in dem die „*Saxones solvere debent*“. Dieser Fall konnte daher mit den Eingangsworten des c. 5 gar nicht gemeint sein. Aber auch die Ungehorsamsbuße, welche die Franken bei einem gräflichen Bannbefehl verwirkten, konnte nicht gemeint sein, weil es eben gar keine allgemeine fränkische Grafenbuße gab, sondern nur unter sich verschiedene Grafenbußen der einzelnen Teilstämme. Schon aus diesen Gründen können die Gesetzgeber gar nicht an die Grafenbuße gedacht haben, wie Richthofen und Brunner meinen. Aber auch nicht aus anderen Gründen.

6. Hätte man die Ungehorsamsbuße ermäßigen wollen, so hätte man nicht an die Zahlungspflicht angeknüpft, sondern an das Bannrecht, an die *potestas* der Grafen, an das Recht der Androhung. Behielt der Graf das Recht bei 15 Schillingen zu gebieten, so mußte der Ungehorsame auch 15 Schillinge zahlen. Diese Folge konnte nicht geändert werden¹¹⁹⁾. Deshalb hätte man bei einer solchen Absicht die bisherige *potestas* der Grafen eingeschränkt und die Vorschrift der *Capitulatio*, wie dies sonst zu geschehen pflegte, erkenn-

119) Es ist m. E. nicht annehmbar, daß die ungehorsamen Sachsen milder behandelt werden als die ungehorsamen Franken. Es ist m. E. nicht möglich, daß der Graf 15 Schillinge androhen mußte, um dann 12, 5, 4 zu erhalten. Ein solches Verfahren hätte die Autorität der Beamten herabgesetzt, ohne irgendwie gerechtfertigt zu sein.

bar abgeändert¹²⁰⁾. c. 3 läßt keinerlei Änderung erkennen. Kein Graf konnte, wenn er das Capitulare zu Gesicht bekam, aus ihm entnehmen, daß seine bisherige Banngewalt für die Zukunft gemindert sei.

7. Ferner wird die Banndeutung dem ersichtlichen Vorstellungsverlaufe nicht gerecht. Die Versammlung hat sich in c. 1 und 2 mit dem ständigen Bannstrafrechte, nicht mit den Verwaltungsbefehlen des Königs beschäftigt. Wenn sie etwa wegen des Wortes Bann zu den Verwaltungsbefehlen übergegangen wäre, so hätte zunächst ein Eingehen auf die Verwaltungsbefehle des Königs nahegelegen. Diejenige Regelung, die dieses Recht später in c. 9 unseres Gesetzes erfahren hat, würde uns dann zwischen c. 2 und c. 3 begegnen. Bei diesem Vorstellungsverlaufe wäre dann der Versammlung bewußt geworden, daß der Graf zwei Bannbußen hatte, die 60-Schillingbuße und die 15-Schillingbuße. Da man sich mit dem ständigen Banne von 60 Schillingen schon beschäftigt hatte, so wäre die entsprechende hohe Grafenbuße sicherlich nicht übersehen worden¹²¹⁾. Daß diese Erwähnungen fehlen, beweist m. E., daß die Versammlung nicht von dem Bannstrafrecht des Königs zu den Verwaltungsbefehlen des Grafen übergegangen ist, sondern daß der Gang der Verhandlung ein anderer gewesen sein muß. Wir werden sehen, daß dies in der Tat der Fall war.

8. Einen weiteren Gegengrund ergibt die Behandlung der königlichen Verwaltungsbefehle in c. 9. Die Abstufung wird auch in c. 9 ganz stillschweigend übergangen. Das kann sich nicht durch die Person des Königs erklären, denn in c. 1 und 2 wird bei Königsverordnungen die Gleichheit der Zahlungspflicht eingeschärft. Die Fassung des c. 9 läßt darauf schließen, daß bei einem Verwaltungsbefehle die volle Zahlung der angedrohten Buße als selbstverständlich galt.

120) Die Beschränkung der Banngewalt hätte allerdings zur Folge gehabt, daß auch die den sächsischen Grafen unterstellten Franken nicht mehr 15 Schillinge verwirkten. Damit war aber die Voraussetzung für die Zahlungspflicht der Sachsen nach c. 3 weggefallen.

121) Auch ist anzunehmen, daß der Wechsel in den Vorstellungen sprachlich zum Ausdruck gekommen wäre. Man hätte dem Bann des Königs den Bann des Grafen gegenübergestellt. Die Worte *secundum legem*, die vorhanden sind, können nicht durch die Vorstellung Grafenbann verursacht worden sein.

9. Die Banndeutung nötigt zu der Annahme, daß die Sachsen vor den Franken materiell bevorzugt wurden und zwar in erheblichem Umfange. Die Maße des sächsischen Volkes bestand aus Laten, die weniger als ein Drittel von dem zahlen sollten, was die Franken zahlten. Was sollte der legislative Grund zu einer solchen Bevorzugung gewesen sein¹²²⁾? Besonders auffällig erscheint die Bevorzugung, wenn wir sie auf den Ungehorsam gegen gräfliche Befehle beziehen. Weshalb sollte der Ungehorsam der Sachsen entschuldbarer sein als derjenige der Franken, auch derjenigen Franken, die in den sächsischen Grafschaften lebten? Eine solche Privilegierung ist angesichts der außerordentlichen Strenge, mit der Karl sonst seine Herrschaft durchführte, sehr unwahrscheinlich. Unwahrscheinlich auch, wenn wir die Zeitumstände berücksichtigen. Das Capitulare ist nicht etwa, wie man gelegentlich hört, das Ergebnis einer vollen Befriedung des Sachsenlandes, sondern ein Akt der Gesetzgebung bei fortdauerndem Krieg. Im Sommer war ein großer Feldzug vorausgegangen. Unmittelbar nach der Versammlung, im November zog Karl wieder gegen die Sachsen, um den Krieg zu beenden „propter conficiendum bellum Saxonicum“. Auch der sonstige Inhalt des Capitulars zeigt keine Befriedung. Die Strafen für Nichtbeachtung königlicher Befehle werden in c. 9 nicht herabgesetzt, sondern der König erhält die Befugnis, seine Befehle mit einer höheren Buße, bis zu 1000 Schillingen auszustatten¹²³⁾. Mit dieser Vorschrift würde schwer vereinbar sein, wenn zugleich die Banngewalt der Grafen geschwächt worden wäre.

10. Auch das wenige, das sich aus späteren Nachrichten entnehmen läßt, spricht dafür, daß die sächsischen Grafen die ihnen in § 51 der Capitulatio gewährte Banngewalt dauernd behalten haben. Eine Kontrolle durch spätere Nachrichten wird allerdings dadurch erschwert, daß die sächsischen Grafen des Herzogtums später mit dem Königsbann beliehen wurden und wir deshalb über ihren Grafenbann nichts erfahren¹²⁴⁾. Aber die sächsischen Markgrafen be-

122) Die Bevorzugung würde auch in Verhältnisse zu den in Sachsen angesiedelten Franken gewirkt haben. Schon deshalb ist jede Erklärung aus wirtschaftlichen Verhältnissen von vornherein ausgeschlossen.

123) Erfordert wird die Zustimmung „*fidelium Saxonum*“. Es gab eben auch noch Rebellen.

124) Immerhin spricht eine Nachricht für das Fortbestehen des Grafenbanns in Höhe von 15 Schillingen. *Sachsenspiegel* S. 167, auch S. 758.

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

§ 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-

hundertern vorfinden¹²⁵). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt¹²⁶). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme, ist gar kein Zweifel möglich¹²⁷). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet¹²⁸), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica be-

125) Waitz, Verf. G. III² S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat; Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.

stimmten¹²⁹⁾. Das Massenvorkommen dieser Zahlungen mußte die Frage nach ihrer Höhe und Ausgestaltung zu einer brennenden machen, die bei auftretenden Zweifeln eine Lösung durch Kollisionsnormen forderte. Eine solche Kollisionsnorm haben wir schon in dem Münzcapitulare von 816 gefunden. Aber diese Norm war nur durch die Münzverordnung verursacht worden und setzt das Bestehen einer allgemeineren Kollisionsnorm voraus.

5. Ferner habe ich versucht aus dem Vorstellungsverlaufe des Capitulare Saxonicum diejenige Vorstellung zu erkennen, die dem c. 5 dieses Gesetzes zugrunde liegt. In den vorhergehenden Vorschriften c. 1 und c. 2 wird eingeschärft, daß bei dem Bannstrafrechte der octo capitula die Sachsen ebenso 60 Schillinge zu zahlen haben wie die Franken. Da diese Banngesetze für alle Stämme mit dem gleichen Wortlaute erlassen waren, so kann die Notwendigkeit dieser Einschärfung nur darauf zurückgeführt werden, daß für die Sachsen die Anwendbarkeit der Aktivstufung in Betracht gezogen wurde, die ja bei den Strafandrohungen der Capitulatio zur Anerkennung gelangt war. Welche andere Frage konnte durch diese Erörterung angeregt werden? Gewiß hätte die Versammlung, wenn man an das Wort Bann anknüpfte, auch die Anwendung der Aktivstufung auf die Verwaltungsbefehle erwägen können, bei der dann die Gründe für die Verneinung sicher überwogen hätten. Aber die wirklich gestellte Frage ist ja bejaht worden. Wir haben deshalb und aus anderen Gründen oben festgestellt, daß jener Gedankengang nicht gewählt worden ist. In der Tat lag ein anderes Problem besonders nahe. Die Aktivstufung ist in c. 1 und 2 erörtert und verneint worden für die acht Tatbestände des Bannstrafrechts. Aber viel umfassender war das Gebiet des Gesetzesstrafrechts. Deshalb lag es nahe, die Frage der Aktivstufung hinsichtlich des fränkischen Gesetzesstrafrechts aufzuwerfen, das infolge der Bevölkerungsverschiebung in ganz großem Umfange für die Sachsen in Frage kam. Daß dieser Übergang in der Tat stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß in c. 5 der Zahlung des Banns gegenübergestellt wird die Zahlungspflicht „secundum legem“.

129) Es ist nicht berechtigt, wenn Lintzel, dem diese Umsiedlungsvorgänge als Historiker besonders vor Augen stehen mußten, daran zweifelt, daß die Bußen des einen Stammes auch für andere Stämme Bedeutung hatten.

4. Die vorstehende Auffassung wird durch die Beziehungen bestätigt, welche sich zwischen der Lex Ribuarica und unserem Gesetze ergeben. Die Lex Ribuarica war, wie oben ausgeführt¹³⁰⁾, der karolingischen Kanzlei besonders vertraut. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon bei dem ersten Gegenstande der Verhandlung, bei der Anwendung der Aktivstufung auf das Bannstrafrecht berücksichtigt wurde. Denn die Lex Ribuarica ist ja das einzige Gesetz, welches eine Herabsetzung des Königsbanns von 60 Schillingen zugunsten unterer Klassen enthält¹³¹⁾, also diejenige Begünstigung, welche in c. 1 und 2 in Hinsicht auf die Sachsen erwogen, aber verneint worden ist. Die Lex Ribuarica enthält aber die Aktivstufung nicht nur bei dem Königsbanne, sondern erstreckt sie durch die Generalnorm des T. 10 auf alle Bußen der Lex¹³²⁾. Deshalb mußte die Berücksichtigung der Lex zu der Frage anregen, wie es hinsichtlich der Aktivstufung bei der Anwendung der fränkischen Volksrechte auf die Sachsen zu halten sei. In der Tat scheint mir auch die Fassung der beiden Tatbestände dafür zu sprechen, daß T. 10 Abs. 2 der Lex Ribuarica als Vorlage für c. 5 des Cap. Sax. verwendet worden ist.

Auf diesen Wegen gelangte ich zu einer Auffassung des c. 5, die sich nach drei Richtungen näher bestimmen läßt.

5. Die Vorschrift ist eine Kollisionsnorm. Sie bezieht sich in der Tat auf die Anwendung der fränkischen Gesetze bei Zahlungen der Sachsen infolge des Personalprinzips. Sie setzt die Geltung des Personalstatuts voraus, aber beschränkt seine Wirkung durch die sächsische Aktivstufung zugunsten der zahlenden Sachsen. Es handelt sich um die Lösung eines Problems, das auch in dem Internationalen Privatrechte der Gegenwart in verschiedenen Formen auftritt. Die Nationalitätstheorie pflegt es zu bezeichnen als den Konflikt der *loi personnelle* mit dem *ordre publique*. Die Anwendung des persönlichen Rechtes wird durch die Rücksicht auf entgegenstehende Interessen beschränkt (vgl. EGzBGB. Art. 7 Abs. 2, Art. 16 usw.). Diese Auffassung ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, die für die Franken erlassen sind, auf die Sachsen, also die Anwendung eines fremden Rechtes, das ist ja der typische

130) Vgl. oben S. 82.

131) Vgl. oben S. 78.

132) Vgl. oben S. 80.

Tatbestand, bei dem wir von Kollisionsnormen, heute von Normen des Internationalen Privatrechts reden. Die Vorschrift des c. 5 setzt ferner in den Worten „*ubicumque — secundum legem*“ zahlreiche, aber durch die Gesetze zerstreute Anwendungsfälle voraus. Diese Vorstellung zahlreicher durch die Gesetze zerstreuter Anwendungsfälle paßt auf die Tatbestände der Normenkollision ganz besonders gut, weit besser als auf irgendeine andere gemeinsamer Beurteilung zugängliche Tatbestandsgruppe¹³³). Die Worte enthalten ferner eine Unbestimmtheit der gemeinten Tatbestände, die bei jeder anderen Anordnung sehr auffallend sein würde, aber bei den Kollisionsnormen, auch denen der Gegenwart, typisch ist, weil die fehlende Bestimmtheit sich durch den Eintritt des Kollisionsfalls von selbst ergibt. Denn die Auffassung als Kollisionsnorm erklärt es, daß von einer Lex ohne nähere Kennzeichnung geredet wird. Für die Teilstämme der Franken galten ja besondere Gesetze, die Lex Salica, die Lex Ribuarica und die *Eva Chama-vorum*. Gesetze, die voneinander verschieden waren und nicht zugleich gelten konnten. Welches ist gemeint? Diese Schwierigkeit löst sich ganz allein bei der Annahme einer Kollisionsnorm. Sie gilt für die verschiedenen Gesetze zugleich. Das jeweils anzuwendende Gesetz mußte sich ganz selbstverständlich aus dem Kollisionsfalle ergeben. Bei einem Delikte gegen den Salier kam das salische Recht in Anwendung und bei einem Delikte gegen einen Ribuarier das ribuarische. Deshalb konnte und mußte eine nähere Kennzeichnung der Lex bei einer Kollisionsnorm unterbleiben. Aber bei keiner Vorschrift anderen Inhalts, etwa bei der Einführung fränkischer Normen in Sachsen, wie sie Brunner annimmt. Es gab kein gemeinfränkisches Gesetz, sondern es gab nur *Leges* der Teilstämme¹³⁴).

133) Die Gleichheit der Tatbestandbildung wird allerdings einem Juristen, der gewöhnt ist, Kollisionsnormen anzuwenden, deutlicher erscheinen als einem Historiker.

134) Das Auslegungsproblem des c. 5 zeigt uns die seltene Erscheinung, daß eine Erwägung schlechthin durchgreift. Wer sich vergegenwärtigt, daß es überhaupt keine Lex Francorum gab, sondern nur *leges* der Teilstämme, der muß auch einsehen, daß c. 5 nur als Kollisionsnorm infolge der durch das persönliche Recht des Saliens oder Ribuariers sich ergebenden, genaueren Bestimmung der Lex praktisch anwendbar war. Mit jedem anderen Inhalte wäre die Vorschrift ein Schlag ins Wasser gewesen.

6. c. 3 spricht von einer Zahlung von 15 Schillingen. In dieser Hinsicht kommen eine absolute und eine verhältnismäßige Deutung in Frage. Sind in c. 3 ausschließlich solche Bußen gemeint, die genau auf 15 Schillinge lauten, nicht auf mehr und nicht auf weniger oder ist nur ein Maßstab gegeben, nach dem auch größere und geringere Bußen gekürzt werden (Verhältnisdeutung)? Der Wortlaut gestattet beide Deutungen¹³⁵). Aber sachliche Erwägungen entscheiden für die Verhältnisdeutung. Das Kollisionsproblem konnte nicht nur bei dem Betrage von 15 Schillingen auftauchen, sondern bei Bußen jeder Größe. Für eine Sonderbehandlung der 15 Schillinge läßt sich gar kein Grund denken, ebensowenig für das Schweigen über alle anderen Bußen¹³⁶). Dagegen stößt die Verhältnisdeutung auf kein Hindernis. Die Buße von 15 Schilling ist die Grundbuße des fränkischen Bußsystems und daher zur Angabe eines Maßstabs besonders geeignet. Durch die Angabe eines solchen Maßstabs wurde das ganze Problem der Geltung der sächsischen Aktivstufung bei Anwendung fränkischen Rechtes mit einem Schlage gelöst. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme eines Maßstabs durch die entsprechende Generalnorm der *Lex Ribuarica*, die als Vorbild gedient hat. Auch c. 3 kann m. E. nur als Generalnorm aufgefaßt werden, bei der die Angabe der Schillingzahlen nur den rechnerischen Maßstab der Herabsetzung ausdrücken, einer Herabsetzung, die natürlich auch bei Bußen in jeder Art Schilling Platz greifen konnte.

7. Die Auffassung als Kollisionsnorm ergibt die Anwendung unserer Vorschrift auf die Privatbußen, denn das Personalprinzip bezog sich gerade auf die Privatbußen. Der Salier, der in Sachsen von einem Sachsen verletzt wurde, konnte diejenige Privatbuße von dem Täter fordern, die ihm sein salisches Recht zubilligte. Diese Auffassung ist schon für das Vorbild, die Generalnorm der *Lex Ribuarica*, geboten. Diese Auffassung wird aber auch durch

135) Die Meinung Lintzels, daß der Wortlaut der Verhältnisdeutung entgegenstehe, wird den Vorgängen bei einer Zahlung in jener Zeit nicht gerecht. Die Zahlung jeder größeren Summe vollzog sich durch eine Reihe von Teilakten. Waren die ersten 15 Schillinge erledigt, so war die Voraussetzung des c. 3 für die folgende Summe von neuem gegeben. Ubicumque ist auch als „so oft“ aufzufassen.

136) Weshalb sollte die Erleichterung bei den kleinen Bußen von 15 Schillingen Platz greifen und nicht bei den größeren Bußen, die häufiger waren und schwerer drückten?

den Wortlaut unserer Norm vorgezeichnet. Die Worte „solvere secundum legem“ umschließen auch die Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Privatbußen. Die starke Betonung der ausnahmslosen Anwendung („ubicumque“) schließt die Ausschaltung der weitaus wichtigsten Zahlungsfälle von vornherein aus. Wir werden sehen, daß bei einer solchen Ausschaltung überhaupt kein Anwendungsgebiet übrigbleibt. Diese Überlegung ist bei einem so durchdachten und gut gefaßten Gesetze wie dem Capitulare Saxonicum besonders zwingend. Wenn die Versammlung nur fiskalische Zahlungen gemeint hätte, dann hätte sie sich anders angedrückt. Die Einfügung des Wortes „fisco“ war sehr einfach und wäre nicht unterblieben.

8. Auch in sachlicher Hinsicht ist die Kollisionsdeutung allein befriedigend. Nur die Kollisionsdeutung führt in Verbindung mit der Annahme der sächsischen Doppelstufung dazu, die Vorschrift des c. 3 als verständlich und berechtigt zu erkennen. Jede andere Deutung ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen vor den Franken, die weder mit der sonstigen Behandlung, noch mit den Zeitumständen vereinbar ist. Unsere Deutung beseitigt diesen Anstoß. Sie ergibt, daß gar keine Bevorzugung vorliegt, sondern nichts als eine durchaus gerechte Gleichstellung der Sachsen mit den Franken durch Gewährung eines Rechts der Gegenseitigkeit. Auszugehen ist von der Geltung und der Wirkung des Personalstatuts. Nach dem Personalitätsprinzip war die Tötung eines Sachsen nach sächsischem Rechte und die Tötung eines Franken nach fränkischem Rechte zu büßen. Das sächsische Recht kannte die Aktivstufung, das fränkische Recht der Karolingerzeit aber kannte sie nicht. Die Anwendung der beiderseitigen Personalstatute mußte daher zu einer schweren Benachteiligung der Sachsen führen. Den Franken kam die Aktivstufung zugute, den Sachsen aber nicht. Wenn ein fränkischer Late einen sächsischen Edeling erschlug, zahlte er einen herabgesetzten Betrag, nur das kleine Wergeld. Aber der sächsische Late, der den altfreien Franken erschlug, der hatte keinen Anspruch auf Ermäßigung. Er mußte das große Wergeld zahlen, wie der Edeling. Dieser Zustand mußte als ungerecht empfunden werden und die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit ist in c. 3 durchgeführt worden, indem auch den Sachsen dasjenige Recht auf Ermäßigung zugebilligt wurde, daß die Franken infolge des Personalstatuts schon hatten. Durch diesen Zusammenhang wird die

Vorschrift des c. 5 als legislative Maßregel erst eigentlich verständlich¹³⁷⁾. Die Vorschrift enthält keine materielle Bevorzugung der Sachsen, sondern nur eine durch die Verhältnisse durchaus gerechtfertigte Gleichstellung. Auch in den Verhältnissen der Altfreien beider Stämme war volle Gegenseitigkeit gewahrt, wie wir noch näher sehen werden¹³⁸⁾. Die Wergelder der Salier waren um genau so viel höher wie die Wergelder der sächsischen Edeling, als die Herabsetzung zugunsten der Sachsen wirkte. Die Erstreckung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände ergibt allerdings eine gewisse Übereinstimmung der beiden Standesgliederungen, wie ich sie schon aus anderen Gründen annehme. Wenn wir die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit ins Auge fassen, wie sie uns in der Lex Chamavorum entgegentritt, so finden wir eine übereinstimmende Dreigliederung. Die *Franci*, *ingenui* und *liti*, stehen den Edelingen, *Frilingen* und *Laten* gegenüber. Die dreifache Stufung des sächsischen Rechts konnte auf die drei Stände der Franken übertragen werden. In welcher Weise sich die Anwendung im einzelnen vollzog, wissen wir allerdings nicht. Auch über die Behandlung des Friedensgeldes fehlen uns die Nachrichten. Aber diese Erkenntnisgrenzen¹³⁹⁾ hindern die Haupteinsicht nicht. Die Vorschrift des c. 5 wird sachlich dadurch verständlich, daß sie den Sachsen nur solche Befugnisse zuspricht, welche den Franken den Sachsen gegenüber bereits zustanden.

137) Die Ungerechtigkeit mußte um so fühlbarer werden, je größeren Umfang die Umsiedlungen annahmen. In dem Sommer desjenigen Jahres, in dessen Spätherbst unser Gesetz beschlossen wurde, hatte eine große Umsiedlung stattgefunden (vgl. oben S. 100 Anm. 126). Damit war ein neuer, aktueller Anstoß für diejenige Regelung gegeben, die wir in c. 5 finden. Bei unserer Auffassung ordnet sich die Vorschrift voll verständlich in den Gang der geschichtlichen Ereignisse ein.

138) Vgl. unten § 21 Nr. 2.

139) Dazu gehört auch die Frage, ob die Zahl V bei dem *Friling* des c. 5 für VI verschrieben oder echt ist. Nach der handschriftlichen Zahl hatte der *Friling* genau ein Drittel der fränkischen Bußen zu zahlen. Nun verhielten sich nach der Lex Chamavorum die Wergelder der Franken und der Minderfreien (*ingenui*) wie 3:1. Wenn die Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die Zahlungen der Franken sich nach dieser Relation richtete, was wir nicht wissen, was aber immerhin möglich ist, dann konnte der Ausgleichsgedanke zu einer entsprechenden Ermäßigung für den sächsischen *Friling* führen, auch wenn seine einheimische Pflichtzahl 6 betrug.

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

3. Die Stellungnahme Brunners¹⁴⁰⁾ und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche¹⁴¹⁾ gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der *lex fori*), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der *lex originis*)¹⁴²). Die *Lex Ribuaria* regelt die Stellung der Alemanen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst¹⁴³). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen¹⁴⁴). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte *solidos* in c. 5 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der *lex fori*. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der *lex fori* zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 5 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 5 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 5 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c. 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der *leges* gedacht hätte.

5. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt¹⁴⁵⁾, geht dahin, daß durch c. 5 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind¹⁴⁶⁾. Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der *Decretio Childeberti* aus dem Jahre 596¹⁴⁷⁾, 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem *Capitulare Liptinense* aus dem Jahre 743¹⁴⁸⁾, 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter *Capitulare* aus dem Jahre 794¹⁴⁹⁾ und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der *Lex Salica*, also auch eine volkrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

145) a. a. O. S. 252 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.

Gegen diese Ersatzauslegung habe ich eine Reihe von Bedenken:

a) Brunner sieht in unserer Vorschrift ein Einführungs-patent. Es werden neue, bisher in Sachsen nicht geltende fränkische Vorschriften in Sachsen eingeführt und zugleich abgeändert. M. E. wird die Deutung als Einführungs-patent schon durch die große Unbestimmtheit ausgeschlossen. Es gab nicht eine fränkische Lex, sondern es gab mehrere Leges, die sich vielfach widersprachen. Aus welchem Gesetze sollten die einzuführenden Bußen entnommen werden?

b) Auch die neue Deutung Brunners ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen. Wiederum ist eine solche Absicht unwahrscheinlich, wie dies bei der Banndeutung ausgeführt wurde. Ja diese zweite Auslegung bringt in einer Hinsicht noch eine Verschlechterung. Die frühere Deutung auf den Grafenbann ergab noch einen einheitlichen Gedanken. Aber bei dieser zweiten Auslegung ist jede Bestimmtheit verlorengegangen. Die Summe von 15 Schillingen bietet gar keinen verständlichen Grund für die Einführung. Die Bußen, welche auf diesen Betrag lauten, stellen ja, wie Brunners Katalog beweist, nach keiner Richtung eine sachliche Einheit dar. Welcher Sinn hätte darin gelegen, die zerstreuten Bußen mit 15 Schilling zusammenzufassen und alle höheren und alle niedrigeren Bußen anders zu behandeln? Ferner konnte meines Erachtens den Sachsen nicht zugemutet werden, eine derart unbestimmte Normengruppe anzunehmen. Sie konnten ja gar nicht wissen, welche Delikte in den verschiedenen Gesetzen und Capitularien mit einer Buße von 15 Schillingen bedroht waren. Sie wußten es sicherlich nicht und die anwesenden fränkischen Großen ebensowenig. Wie konnten sich die Sachsen mit einer solchen Blanketteinführung einverstanden erklären? Wäre eine Neueinführung von Normen beabsichtigt gewesen, so würden die Tatbestände angeführt sein. Das ergibt sich auch aus der Behandlung der acht Bannfälle in den vorhergehenden Vorschriften. Die acht Bannfälle werden entweder neu eingeführt oder doch neu eingeschärft. Aber das wird auch deutlich gesagt und die einzelnen Bannfälle werden angeführt. Das ganz abweichend gefaßte c. 5 kann nicht als Einführung neuer Verbote aufgefaßt werden. Kein Sachse hätte aus ihr erkennen können, was ihm von nun an verboten wurde.

c) Die Vorschrift des c. 3 könnte auf die von Brunner genannten Bußen überhaupt nicht bezogen werden. Sie paßt auf keinen dieser Fälle. Daß die Ungehorsamsbuße bei Nichterfüllung gräflicher Befehle nicht gemeint sein kann, habe ich schon oben nachgewiesen. Aber das gleiche gilt für die vier anderen Fälle. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf kirchliche Delikte. Die kirchlichen Delikte waren aber für Sachsen durch besondere Gesetze geregelt (dies ist für Nr. 2 sicher, für Nr. 1 höchstwahrscheinlich)¹⁵⁰). Nr. 3 ist von vornherein auch für Sachsen erlassen. Es ist ein Tatbestand, bei dem die Sachsen selbst zu bezahlen haben, so daß die Ermäßigung des c. 3 überhaupt nicht Platz greift. Selbst Nr. 4 paßt nicht, denn die Fürsprecherbuße der Lex Salica ist eine Gesamtbuße und keine Fiskalbuße¹⁵¹). Es bleibt überhaupt gar kein Anwendungsgebiet. Die Worte „ubicumque — secundum legem“ setzen ein umfassendes Anwendungsgebiet voraus. Eine Auslegung, welche dieser Vorschrift jedes Anwendungsgebiet nimmt, kann nicht richtig sein.

d) Die Beschränkung auf Fiskalbußen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Privatbußen angewendet werden mußte. Das Capitulare Saxonicum ist sorgfältig abgefaßt. Wenn die Verfasser ihre Vorschrift auf solche Bußen beschränken wollten, die an den Fiskus zu zahlen waren, und zwar wieder mit Ausnahme der wichtigsten der in den leges vorgesehenen Fiskalbußen, nämlich der Friedensgelder, so hätten sie es sagen können und sie hätten es sagen müssen. Kein Richter konnte die Anwendung der Vorschrift, wie sie lautet, auf Gesamtbußen ablehnen. Erst recht nicht, wenn er so weit gesetzeskundig war, daß ihm die entsprechende Generalklausel der Lex Ribuarica bekannt war.

Aus diesen Gründen habe ich keinen Anlaß gesehen, meine Auslegung zugunsten der Auslegung Brunners aufzugeben. Im Gegenteil, ich bin in meiner Auffassung dadurch bestärkt worden, daß Brunner trotz offenkundiger Bemühung keine triftigere Erwidern gefunden hat.

¹⁵⁰) Selbst wenn jemand bezweifeln wollte, daß die Sonntagsarbeit für die Sachsen schon durch Sondernorm verboten war, so würde doch die Annahme, daß unser c. 3 die Sachsen bei Übertretung des Verbotes milder bestrafen wollte als die Franken, von einer geradezu ausgesuchten Unwahrscheinlichkeit sein.

¹⁵¹) Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 3.

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt“ unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen¹⁵²⁾. In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar“ und „von Brunner bereits ad absurdum geführt“¹⁵³⁾. Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuarum wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

4. Die Tragweite des c. 3.

§ 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrund. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegengründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

153) Stände S. 54 oben.

auch Bestimmungen für fränkisches Gebiet erlassen werden konnten. Weder c. 2 noch c. 3 lassen eine örtliche Beschränkung erkennen. Es gab sehr zahlreiche Sachsen innerhalb der fränkischen Stammesgebiete¹⁵⁴). Auch bei ihnen konnte die Frage der Aktivstufung auftauchen. Auch bei ihnen kam infolge des Personalprinzips die Aktivstufung des sächsischen Rechts den Angehörigen des fränkischen Stammes zugute, wenn sie einen Sachsen verletzt hatten. Auch bei ihnen forderte die Gerechtigkeit eine Ausdehnung auf die Bußzahlungen, die sie an Franken nach fränkischem Rechte zu leisten hatten. C. 2 hat sicher auch für diese Sachsen gegolten. Deshalb ist das umfassendere Anwendungsgebiet für c. 3 als wahrscheinlich anzunehmen. Einen positiven Anhaltspunkt ergibt der Umstand, daß das weitere Anwendungsgebiet des c. 3 anscheinend in dem salischen Münzkapitulare von 816 vorausgesetzt wird¹⁵⁵).

3. Die Vorschrift hat auch große Tragweite für das sächsische Ständeproblem überhaupt und auch für die Bestimmung des Edelingwergeldes in Sachsen. Auf die erste Bedeutung habe ich früher hingewiesen¹⁵⁶) und will ich jetzt nicht eingehender zurückkommen, da ich in diesem Aufsätze die Lösung des Ständeproblems in meinem Sinne unterstelle. Nur eine Erwägung will ich hinzufügen. Die Einsicht, daß unsere Vorschrift nur als Reflex aus der Anwendung der sächsischen Aktivstufung auf die fränkischen Stände verständlich ist, steigert den Erkenntniswert. Nicht nur die Franken haben die sächsischen Edelinges ihren *Franci* gleichgestellt, sondern auch die Sachsen haben die altfreien Franken als standesgleich mit den einheimischen Edelingen behandelt. Daraus folgt, daß schon zur Zeit der Eroberung, ebenso wie zur Zeit Widukinds die Altfreien des sächsischen Stammes in den Edelingen gesehen wurden und nicht in den *Frilingen*. Daraus folgt ferner, daß schon damals nur die Altfreiheit den Edeling kennzeichnete und kein anderes Merkmal, wie etwa ein politischer Vorzug, oder der Besitz eines besonderen Stammguts, denn nur der Stand der Altfreien konnte bei den Franken wiedergefunden werden, nicht ein Adel, der auf einem der genannten Merkmale beruhte.

4. Auch meine Lösung des Wergeldproblems wird bestätigt. Aus dem salischen Münzcapitulare haben wir ersehen, daß die frän-

154) Vgl. oben S. 99 ff.

155) Vgl. unten S. 115.

156) Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff. Standesgliederung S. 65.

kische Regierung sehr wohl auf das wechselseitige Verhältnis der Wergelder bei demselben Stande verschiedener Stämme Gewicht legt. Daraus, daß bei Privatbußen die Zahlungspflicht des sächsischen Edelings im Vergleich mit den altfreien Franken nicht erhöht, sondern herabgesetzt wird, ist zu folgern, daß sein volkrechtliches Wergeld nicht dreimal so hoch war als das des fränkischen Adalings.

D. Die Kollisionsnorm des salischen Münzcapitulars von 816.

§ 21.

1. Meine Deutung des c. 3 Cap. Sax. erhält eine wichtige Bestätigung durch die früher besprochenen Vorschriften des salischen Münzcapitulars von 816.

Früher¹⁵⁷⁾ wurde hervorgehoben, daß die Erklärung der Ausnahme, die das Capitulare enthält, noch eine Schwierigkeit biete. Vor dem Capitulare hatte der Salier eine Privatbuße von 400 schweren Trienten, der Sachse eine Privatbuße von 320 derselben Triente. Durch die Einführung der Zwölferrechnung wurde die Privatbuße der Salier auf den Wert von 360 jener schweren Triente herabgesetzt. Sie blieb also anscheinend immer noch höher als das Wergeld des Sachsen. Der Vorsprung wurde nur etwas gemindert. Wie erklärt es sich, daß diese kleine Minderung durch eine besondere Ausnahmenvorschrift vermieden werden sollte? Diese Erklärung ergibt sich, sobald wir c. 3 Cap. Sax. anwenden und die Aktivstufung zugunsten der Sachsen berücksichtigen.

2. Vor dem Capitulare von 816 war nur der absolute Betrag des Salierwergeldes höher, als das der Sachsen¹⁵⁸⁾, aber das sächsische Wergeld entsprach, sobald wir c. 3 anwenden, genau demjenigen Betrage, der von den Sachsen wirklich gezahlt werden mußte. Die fränkische Sippe konnte von einem Franken 400 schwere Triente verlangen, aber von dem sächsischen Edeling erhielt sie diesen Betrag nur gekürzt im Verhältnis von 15 : 12, also nur $\frac{4}{5}$ des Nominalbetrages. $\frac{4}{5}$ von 400 sind genau 320. Die fränkische Sippe erhielt daher von dem sächsischen Edeling genau denselben Betrag, der von fränkischer Seite bei der Tötung eines sächsischen Ede-

157) Vgl. oben S. 77.

158) Vgl. oben S. 76. Das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings betrug in der schweren Goldmünze der Lex Salica $106\frac{2}{3}$ Vollschillinge oder 320 schwere Triente.